

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00792 vom 3. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00792

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00792 du 3 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00792 del 3 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die 1968 geborene X.____ ist gelernte Lebensmittelverkäuferin mit Zusatzausbildung mit Diplomabschluss Gastronomie (Urk. 12/5/1, Urk. 12/8/5) und Mutter eines 1990 sowie eines 1992 geborenen Sohnes (Urk. 12/13/2). Nach dem sie zuletzt von Mitte April bis Ende August 2010 mit einem Pensum von 50 % im Schwimmbad-Restaurant Y.____ angestellt gewesen war (Urk. 12/2, Urk. 12/3/1), meldete sie sich am 30. September 2011 bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zur Früherfassung an (Urk. 12/3). Am 21. November 2011 folgte die Anmeldung zum Leistungsbezug unter Hinweis auf ein seit 2009 bestehendes chronisches zervikothorakales Schmerzsyndrom (Urk. 12/8/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte erwerbliche sowie medizinische Abklärungen und wies das Leistungsbegehren der Versicherten nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 15. Mai 2012 ab (Urk. 12/20). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.2

Nachdem sie vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.